

## *Steuer- und Gebühreneinnahmen*

Staates beanspruchen. Demgegenüber sind Gebühren "Entgelte für besondere Leistungen des Staates zugunsten des Bürgers, für die Inanspruchnahme staatlicher Einrichtungen."<sup>107</sup> Gebühren sind besondere Kausalabgaben, die für eine vom Bürger veranlasste Amtshandlung erhoben werden. Darunter fallen in Liechtenstein insbesondere die Gerichts- und Verwaltungsgebühren. Die Gebühren für die Inanspruchnahme staatlicher Einrichtungen und Leistungen sind in der Gebührenordnung (LGB1. 1995/198), im jährlichen Finanzgesetz und in anderen Gesetzen und Verordnungen festgelegt. Die als Benutzergebühren oder Taxen bezeichneten Einnahmen entstehen durch die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen, wie zum Beispiel die Post und das Telefon.

Nach Art. 68 LV bedarf es zur Festlegung von Steuern sowie von sonstigen Landesabgaben oder allgemeinen Leistungen der Zustimmung des Landtags. In Abs. 2 wird ausdrücklich festgelegt: "Auch die Art der Umlegung und Verteilung aller öffentlichen Abgaben und Leistungen auf Personen und Gegenstände sowie ihre Erhebungsweise erfordern die Zustimmung des Landtages." Die meisten Steuer- und Gebührensätze werden deshalb im jährlichen Finanzgesetz den aktuellen Erfordernissen angepasst, wobei für Verwaltungsgebühren meist ein Rahmen vorgegeben wird. In einem Urteil des Staatsgerichtshofs stellt dieser fest, dass angesichts der Anzahl und Vielfältigkeit der zu regelnden Verhältnisse und der stetigen Anpassungsbedürfnisse es dem Gesetzgeber unmöglich sei, alle öffentlichen Gebühren durch Gesetz im formellen Sinn zu ordnen.<sup>108</sup>

Pro Einwohner verfügen die liechtensteinischen Gemeinden und der Staat über mehr öffentliche Einnahmen als der Bund, die Kantone und die schweizerischen Gemeinden zusammen. Entsprechend der nachstehenden Tabelle ergeben sich für das Jahr 1993 folgende Vergleichszahlen:<sup>109</sup>

<sup>107</sup> Zum Begriff der Steuern und Gebühren vgl. Höhn E., S. 2f. und Fleiner-Gerster T., Verwaltungsrecht, S. 29ff., 174ff. und 377ff.

<sup>108</sup> Vgl. Regierung: Liechtensteinische Entscheidungssammlung, LES, S. 145ff., und Fleiner-Gerster T., Verwaltungsrecht, S. 62f.

<sup>109</sup> Quellen: Eidgenössische Finanzverwaltung, Öffentliche Finanzen der Schweiz 1993, S. 7, ReBe 1993, S. 58, 60, 63 und 142, sowie Stabstelle Finanzen: Auswertung der Gemeinderechnungen 1992. Entgelte, Gebühren u.a. Einnahmen sowie Investitionseinnahmen der Gemeinden, hochgerechnete Werte des Jahres 1992.